



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr.22 vom 12.10.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|---|--------------|
| Stadt Abensberg; Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Arnhofen-Rotäcker“ | 233 |
| Stadt Abensberg; Widmung öffentlicher Straßen (Kreuz-Schwestern-Straße) | 234 |
| Stadt Abensberg; Widmung öffentlicher Straßen (Prälat-Thaller-Straße) | 235 |
| Stadt Abensberg; Haushaltssatzung St.Peter Gotteshaus- und Leprosenstiftung für das Haushaltsjahr 2018 | 236 |
| Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans Riedenburg für Buch | 237 |
| Stadt Riedenburg; Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Deising-Mitte“ | 237 |
| Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe; Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 | 239 |
| Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 | 240 |
| Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt; Bestätigung Jahresabschluss | 241 |
| Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde | 243 |



Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes

„Photovoltaikanlage Arnhofen-Rotäcker“

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 06. Juni 2018 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Arnhofen-Rotäcker“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter

<http://www.abensberg.de/Buergerservice/Bekanntmachungen> abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 04.10.2018

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Widmung öffentlicher Straßen (Ortsstraßen)

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Kreuz-Schwestern-Straße

Fl.Nr.: 405/70 Gemarkung Offenstetten

Anfangspunkt: Weg Fl. Nr. 405/40;

Endpunkt: a) Prälat-Thaller-Straße bei Hausnummer 20;
b) Prälat-Thaller-Straße bei Hausnummer 1;

Gesamtlänge: 0,305 km

2. Widmung:

Die oben beschriebene Verkehrsanlage wird zur Ortsstraße gem. Art. 46 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) gewidmet.

Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Abensberg

4. Wirksamwerden der Bekanntmachung:

30 Tage nach ortsüblicher Bekanntmachung

Tag der Verkehrsübergabe:

ist bereits erfolgt

5. Sonstiges:

Gründe der Widmung: Neubau einer Ortsstraße im Stadtteil Offenstetten, Baugebiet „Am Allinger“.

Einsichtnahme:

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus Abensberg, Münchener Straße 14, EG 05 eingesehen werden.

Dr. Resch
2. Bürgermeister

Widmung öffentlicher Straßen (Ortsstraßen)

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Prälat-Thaller-Straße

Fl.Nr.: 405/69 Gemarkung Offenstetten

Anfangspunkt: Einmündung Allingerweg

Endpunkt: Einmündend in die bereits bestehende Ortsstraße
Prälat-Thaller-Straße.

Gesamtlänge: 0,165 km

2. Widmung:

Die oben beschriebene Verkehrsanlage wird zur Ortsstraße gem. Art. 46 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) gewidmet.

Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Abensberg

4. Wirksamwerden der Bekanntmachung:

30 Tage nach ortsüblicher Bekanntmachung

Tag der Verkehrsübergabe:

ist bereits erfolgt

5. Sonstiges:

Gründe der Widmung: Erweiterung einer bereits bestehenden Ortsstraße
im Baugebiet „Am Allinger“.

Einsichtnahme:

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen
Besuchszeiten im Rathaus Abensberg, Münchener Straße 14, EG 05 eingesehen werden.

Dr. Resch
2. Bürgermeister

Haushaltssatzung der von der Stadt Abensberg verwalteten St. Peter Gotteshaus- und Leprosenstiftung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 20 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **200,-- €**
und im

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **223.500,-- €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Abensberg in der Sitzung vom 22.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 01.10.2018

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1.Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Riedenburg
Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschafts-
plans Riedenburg durch Deckblatt Nr. 51/32 für Buch**

1. Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

2. Vorgezogene Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 51/32 für den Bereich Buch zu ändern.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn 695, 695/1, 695/3, und 696 der Gemarkung Buch mit einer Fläche von ca. 9.640 m².

Die Stadt wird die Planung am 25.10.2018 um 18.45 Uhr im Rathaus, St.-Anna-Pl. 2, großer Sitzungssaal öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Erörterung geben.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird der Planentwurf öffentlich ausgelegt.

Hierauf wird durch Bekanntmachung gesondert hingewiesen.

Riedenburg, 02.10.2018

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Riedenburg

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 21 „Deising-Mitte“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

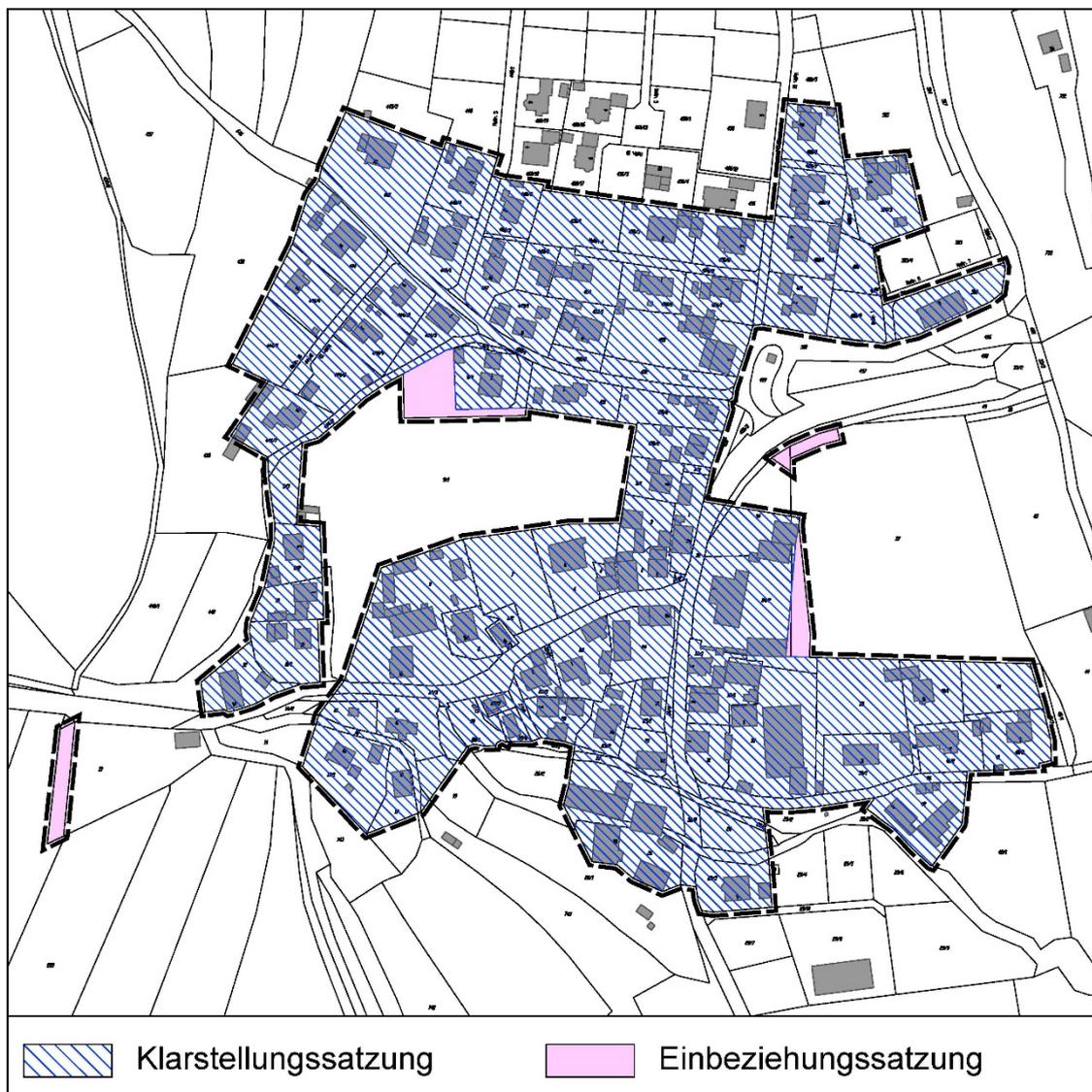
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2018 beschlossen für den Innenbereich des Ortsteils Deising eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie für die Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 9/1 und 37 eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anzuwenden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klarstellungssatzung „Deising-Mitte“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB von der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) freigestellt ist und die Einbeziehungssatzung „Deising-Mitte“ (im vereinfachten Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).



Übersichtslageplan o.M.; Kartengrundlage Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverw. 2018

Der Entwurf des Bauleitplans wurde am 18.09.2018 vom Stadtrat für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt. Die Planunterlagen einschließlich der Begründung sind in der Zeit

vom 22. Oktober 2018 bis 23. November 2018

im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer 14 für jedermann zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Ein barrierefreier Zugang ist leider nicht vorhanden. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme / Übermittlung bei Bedarf nach vorheriger telefonischer Rücksprache erfolgen kann.

Allgemeine Dienstzeiten:

| | |
|-------------|---|
| Montag: | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag: | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch: | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag: | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag: | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Der Entwurf der Satzung, einschließlich der Begründung, steht während der Frist zur Stellungnahme zusätzlich auch auf der Internetseite der Stadt Riedenburg <https://www.riedenburg.de/stadt-verwaltung/verwaltung/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Riedenburg, den 04.10.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

| |
|---|
| Bekanntmachungen der Zweckverbände |
|---|

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Artikel 34 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 68 Abs. 1 und Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Nachtragshaushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um Euro | vermindert um Euro | und der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|--------------------------------|-------------------|-----------------------|---|------------------------------------|
| | | | gegenüber bisher Euro | auf nunmehr Euro verän- dert |
| a) Im Verwaltungs- haushalt | | | | |
| die Einnahmen | 22.300 | | 2.492.700 | 2.515.000 |
| die Ausgaben | 22.300 | | 2.492.700 | 2.515.000 |
| b) Im Vermögens- haushalt | | | | |
| die Einnahmen | | 55.000 | 3.415.000 | 3.360.000 |
| die Ausgaben | | 55.000 | 3.415.000 | 3.360.000 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **2.808.200 €** festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Nachtragshaushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 07.09.2018 Az. 21 – 94, die Genehmigung erteilt.

Über die Kreditermächtigung (§ 2) hinaus enthält die Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 keine weiteren gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Abbach, den 11. September 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe

Wachs, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **429.800 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **528.700 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **67.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Abbach, den 31.08.2018

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Bad Abbach-Teugn

Jackermeier, Verbandsvorsitzender

ZV MVA Veröffentlichung Jahresabschluss 2017

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 27.07.2018 den vorgelegten Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2017 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 4.064.961,44 durch einen Teilbetrag von EUR 344.626,00 aus der zweckgebundenen Rücklage und in Höhe des Restbetrages von EUR 3.720.335,44 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss un-

ter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29.06.2018

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der
Beteiligungsbericht 2016 und 2017

von Montag den 22. Oktober bis Dienstag den 30. Oktober 2018

im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am
Mailing Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während
dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Am Mailing Bach 141
85055 Ingolstadt

| |
|------------------------------|
| Sonstige Mitteilungen |
|------------------------------|

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420107498
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Dr. Reinhard Manner

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

04.01.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 04.10.2018

Sparkasse Landshut

Bruckner

Geisler